

Registratur-Nr. 347

22. August 2011 / mt stg

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 kann dem

Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (AVT)

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	4252 Bärschwil
Gewässer	Stürmenbach
Ortsbezeichnung	ca. 600 m im untersten Stürmenbachabschnitt vor der Mündung in die Birs.
Art des Eingriffes	Bachverlegung infolge Sanierung der Stützmauer der Kantonsstrasse.

Auflagen

1. Bei der Bauausführung ist aus gewässerökologischer Sicht darauf zu achten, dass ...
 - für das Ziel der eigendynamischen Bachverlegung genügend Raum zur Verfügung steht;
 - Erosion dort zugelassen wird, wo kein Gefahrenpotential besteht (nicht alles befestigen);
 - in Bereichen mit formwild verlegten Steinblöcken diese tatsächlich auch so verlegt werden (genügend grosse Durchmesser wählen);
 - in Bereichen mit Bedarf an härteren Verbauungen sollen diese so ausgeführt werden, dass Lückenräume im Verzahnungsbereich Land-Wasser erhalten bleiben (wichtige Lebensräume bei höheren Abflüssen);
 - wo möglich auch auf ingenieurbioologische Verbauweisen zurückgegriffen wird.
2. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
3. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
4. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
5. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
6. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.



Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, einzureichen.

Gebühr Fr. ---

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei



Marcel Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter

Kopie an: - Rudolf Christ, Fischereiaufsicht Dorneck / Thierstein, 061 735 93 03
- Ludwig Schlapbach, Käselstrasse 13, 4228 Erschwil, Pächter Gewässer 7.10
intern an: DvB

